

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in E-Learning Design – Digitale Lernmedien erfolgreich umsetzen (CAS ELD) der Pädagogischen Hochschule Luzern *

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. April 2025)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in E-Learning Design – Digitale Lernmedien erfolgreich umsetzen (im Folgenden: CAS ELD) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS ELD umfasst 15 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS ELD werden dazu befähigt, schulische und betriebliche Aufgaben des medienunterstützten Lernens in allen Bereichen von Aus- und Weiterbildung zu übernehmen.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS ELD setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss.

² Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllen, können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen. *

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS ELD ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS ELD ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS ELD der PH Luzern sind. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS ELD müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a.* Modul 1: Lehr- und Lernszenarien mit Medien konzipieren,
- b.* Modul 2: Lernmedien konkret umsetzen,
- c.* Modul 3: E-Learning begleiten und betreiben,
- d.* ...
- e.* ...

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben: *

- a.* Modul 1: 6 ECTS-Punkte,
- b.* Modul 2: 6 ECTS-Punkte,
- c* Modul 3: 3 ECTS-Punkte.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden im Studienprogramm und in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ ... *

^{1bis} Als Leistungsnachweis im Modul 1 „Lehr- und Lernszenarien mit Medien konzipieren“ ist ein Grobkonzept des eigenen Lernmedienprojekts zu erstellen. Das Grobkonzept hat einen Projektplan und eine Ressourcenschätzung sowie entweder Visualisierungen oder ein Drehbuch zu beinhalten. *

² Als Leistungsnachweis im Modul 2 „Lernmedien konkret umsetzen“ ist ein dem Lernmedienformat angepasster Prototyp zu erstellen. *

³ Der Leistungsnachweis im Modul 3 „E-Learning begleiten und betreiben“ besteht aus einer Präsentation des eigenen Lernmedienprojekts. *

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ Die Leistungsnachweise pro Modul können als Einzel- oder als Gruppenarbeit verfasst werden. Wird ein Leistungsnachweis in Gruppenarbeit verfasst, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied. *

Art. 10a ... *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in E-Learning Design“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
25.06.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
15.03.2015	01.04.2015	Art. 8 Abs. 1a und 1b	geändert
15.03.2015	01.04.2015	Art. 10 Abs. 1	aufgehoben
15.03.2015	01.04.2015	Art. 10 Abs. 2 bis 6	geändert
15.03.2015	01.04.2015	Art. 10a	eingefügt
15.03.2015	01.04.2015	Anhang	geändert
26.03.2017	01.04.2017	Art. 8 Abs. 1a – c	geändert
26.03.2017	01.04.2017	Art. 8 Abs. 1d und e	aufgehoben
26.03.2017	01.04.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert
26.03.2017	01.04.2017	Art. 8 Abs. 2a – c	aufgehoben
26.03.2017	01.04.2017	Art. 10 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
26.03.2017	01.04.2017	Art. 10 Abs. 2 und 3	geändert
26.03.2017	01.04.2017	Art. 10 Abs. 4 und 5	aufgehoben
26.03.2017	01.04.2017	Art. 10a	aufgehoben
26.03.2017	01.04.2017	Anhang	geändert
27.09.2022	01.04.2025	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
08.10.2025	01.04.2025	Titel; Art. 1; Art. 4 Abs. 2; Art. 5; Art. 8 Abs. 1b, 1c und Abs. 2; Art. 9; Art. 10 Abs. 1 ^{bis} , 2, 3 und 6	geändert